

Deutscher Bundestag

Ausschuss für Menschenrechte und
humanitäre Hilfe

Ausschussdrucksache
18(17)78



Fachhochschule Münster • Postfach 30 20 • 48016 Münster

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe
Herrn Ausschussvorsitzenden Michael Brand, MdB

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Münster, 23.02.2015

**Öffentliche Anhörung zum Bericht der Bundesregierung
über die deutsche humanitäre Hilfe im Ausland 2010-2013
am Mittwoch, den 04. März 2015**

Ihr Schreiben vom 03. Februar 2015

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Brand,

hiermit lege ich meine kurzen schriftlichen Stellungnahmen
zu dem mir übersandten Fragenkatalog vor:

I. Humanitäre Hilfe und längerfristige Hilfe

Frage I.1 (Regelung der Zuständigkeiten für die humanitäre Hilfe

zwischen AA und BMZ) In Deutschland haben das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit ihrer Ressortvereinbarung vom 23. Mai 2012 verbindliche Definitionen für die verschiedenen Phasen internationaler Solidarhilfe festgelegt und diese damit von den Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit besser unterscheidbar gemacht:

Soforthilfe umfasst Lebensrettung und Erstversorgung nach Naturkatastrophen oder plötzlich auftretenden politischen Konflikten.

Auskunft erteilen:

Prof. Dr. Joachim Gardemann
Fon+49(0)2 51/83-6 54 41
gardemann@fh-muenster.de

Franziska Ohnheiser, M.A.
Fon+49(0)2 51/83-65495
ohnheiser@fh-muenster.de

Fachhochschulzentrum
Raum D 407
Corrensstraße 25
48149 Münster

www.wissen-schafft-hilfe.de

Nothilfe wird in längerfristig andauernden Krisenlagen geleistet, insbesondere bei sogenannten komplexen Krisen.

Humanitäre Übergangshilfe umfasst die strategische Kooperation mit der nationalen Regierung und die Förderung von Nachhaltigkeit („rehabilitation“, „early recovery“).

Humanitäre Katastrophenvorsorge und Risikomanagement bilden vorbeugende Maßnahmen auf Grundlage humanitärer Prinzipien im Kontext humanitärer Sofort-/Not- und Übergangshilfe. Durch Maßnahmen sogenannter Preparedness sollen die Folgen künftiger Krisen und Katastrophen bereits im Vorfeld abgemildert und menschliches Leid sowie materielle Schäden reduziert werden. (vgl. AA 2015)

Aus Sicht der in der internationalen Nothilfe praktisch Tätigen und aus Sicht der wissenschaftlich zu Fragen der Nothilfe Forschenden und Entwickelnden wird eine solche klare Zuordnung der humanitären Hilfe in die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes überwiegend sehr begrüßt. Abgrenzungen zwischen der strikt neutral und unparteilich zu leistenden Nothilfe und der Entwicklungszusammenarbeit sind durch diese Zuordnung eindeutiger möglich geworden, was die öffentliche Wahrnehmung besonders in Konfliktszenarios wesentlich klarer macht und dadurch die konkrete Nothilfearbeit erleichtert. Für die NROs sollten einige Beantragungsverfahren teilweise noch an die neue Ressortaufteilung angepasst werden.

Frage I.2 (humanitäre Krisen und Katastrophen durch Klimawandel) Unter den Begriff „humanitäre Krisen“ fallen sowohl von Menschen verursachte Katastrophen als auch Naturkatastrophen. Humanitäre Krisen sind mit immer schwerwiegenderen Folgen verbunden, die von einer Reihe von Faktoren bestimmt werden, wie neuartigen konfliktuellen Auseinandersetzungen, dem Klimawandel, dem sich verschärfenden Kampf um den Zugang zu Energieträgern und natürlichen Ressourcen, extremer Armut, unverantwortlicher Regierungsführung und Situationen der Fragilität. Hierunter leidet vor allem die Zivilbevölkerung, zumeist in Entwicklungsländern, und sehr häufig sind es die ärmsten und sozial schwächsten Bevölkerungsgruppen, die am stärksten betroffen sind. Humanitäre Krisen haben zu einer hohen Zahl von Vertriebenen, sowohl Flüchtlingen als auch Binnenvertriebenen, geführt. Eine völkerrechtlich verbindliche Zuordnung der Opfer des Klimawandels wird in diesem Zusammenhang begrüßt, da hierdurch auch für diese zunehmend große Gruppe gefährdeter Menschen Rechts-sicherheit hergestellt wird; hier ist eine Analogie z.B. zum Status der intern deplatzierten Personenkreise (IDP) gegenüber dem von Flüchtlingen nach Grenzübertritt zu sehen.

Frage I.3 (vorausschauende strategische humanitäre Hilfe) Eine strategische Verknüpfung der humanitären Nothilfe mit längerfristigen Entwicklungszielen ist immer erforderlich. Bereits bei Ankunft am Ort der akuten Notlage müssen Übergabeszenarios und langfristige Maßnahmen zur Förderung der Reduzierung künftiger Katastrophenanfälligkeit festgelegt werden. Die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften kann als Beispiel herangezogen werden: Im Akutfall erbittet die jeweils vor Ort betroffene Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft die Unterstützung internationaler Schwestergesellschaften. Nach Ende der Akutphase werden sämtliche importierten Hilfsgüter an die örtliche Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft übergeben, um dauerhaft zur Verbesserung der Reaktionsfähigkeit und Resilienz in deren Bestand aufgenommen zu werden. Im derzeitigen Ebola-Szenario haben Wiederaufbau und Stärkung des Primary Health Care-Systems in den betroffenen Ländern derzeit oberste Priorität, um sekundär entstehende Gesundheitsgefährdungen aufgrund des Zusammenbruches des regulären Gesundheitssystems (z.B. Masernepidemie aufgrund unterbliebener Impfungen) im Sinne von humanitärer Katastrophenvorsorge und Risikomanagement zu vermeiden.

II. Qualitätssicherung

Frage II.1 (Erkenntnisse aus dem Verlauf der Bekämpfung der Ebola-Epidemie in Westafrika) IOs und NROs generieren durch ihre tägliche Präsenz in sensiblen Szenarios einen erheblichen Erkenntnisgewinn im Sinne eines Monitorings und Frühwarnsystems. Erkenntnisse der Akteure vor Ort zu Gefahrenlage und Epidemiologie sollten künftig auf nationaler und internationaler Ebene von Verwaltung und Politik verstärkt Beachtung finden, wie das Beispiel der monatelang ungehörten Warnungen von Ärzten ohne Grenzen verdeutlicht hat. In der Reaktion auf gesundheitliche Gefährdungen sollten die bewährten internationalen Koordinierungsinstrumente Anwendung finden und bilaterale Aktionen einzelner Staaten untereinander die Ausnahme bleiben.

Frage II.2 (Verbreitung humanitärer Grundsätze) Die Verbreitung des Wissens um die humanitären Grundsätze gehört zu den satzungsgemäßen Aufgaben einer jeden nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft, so z. B. im Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen (DRK-Gesetz–DRKG) vom 5. Dezember 2008 in § 2 (1) 2. Über

den Koordinierungsausschuss Humanitäre Hilfe und die nationalen und internationalen Verbände der NROs wird ebenfalls die Verbreitung des Wissens um die humanitären Grundsätze gefördert. (s. hierzu auch: VN 05; Februar 2013: Die zwölf Grundregeln der humanitären Hilfe: Die im Koordinierungsausschuss Humanitäre Hilfe zusammengeschlossenen Hilfsorganisationen und Bundesministerien verständigten sich für ihre Zusammenarbeit auf die "Zwölf Grundregeln der Humanitären Hilfe im Ausland".) Eine klar erkennbare Abgrenzung zwischen der strikt neutral und unparteilich zu leistenden Sofort- und Nothilfe und der Entwicklungszusammenarbeit fördert ebenso die in Einklang mit den humanitären Grundsätzen stehende humanitäre Auslandsarbeit und das Wissen um die Bedeutung dieser Grundsätze (s. Frage I.1). Unter den humanitären Prinzipien stellt die Menschlichkeit das oberste sittliche Prinzip dar mit ihren Zielen der Verhütung und Linderung menschlichen Leids, des Schutzes von Leben und Gesundheit sowie der Sicherung des Respekts für die menschliche Existenz. Neben diesem Prinzip der Menschlichkeit und der daraus sich ergebenden Unparteilichkeit treten die weiteren humanitären Grundsätze in den Hintergrund, ja selbst für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bleibt der Grundsatz der Neutralität immer eher Instrument zur Ermöglichung der humanitären Hilfeleistung und stellt keinen sittlichen Werte an sich dar (Carl Jacob Burckhardt, 1959). Neutralität ist nicht eine Tugend, sondern ein Instrument!

Frage II.3 (Qualitätssteigerung und „vergessene Krisen“) Neben den immer notwendig bleibenden Maßnahmen der akuten internationalen humanitären Hilfe sollten auch die Bereiche der nachhaltigen Katastrophenvorsorge und der Resilienzsteigerung sowie der wissenschaftlichen Begleitforschung und Evaluation humanitärer Projekte vermehrt gefördert werden. Flexible Förderprogramme für betroffene Hilfsorganisationen wie z.B. der Disaster Relief Emergency Fund (DREF) der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC) haben sich als Instrument zur Hilfe in vernachlässigten Krisen bewährt. Die politische Entscheidung zur Gewährung internationaler Nothilfe ist immer unter Wahrung der humanitären Prinzipien (s. Frage II.2) und ihrer sittlichen Begründungen zu treffen. In der Öffentlichkeitsarbeit ist vermehrt auf nicht zweckgebundene Spenden hinzuweisen.

Frage II.4 (zweifelhafte Maßnahmen) Primäre Maßnahmen der humanitären Nothilfe bestehen in der Sicherstellung von Trinkwasserversorgung, Ernährung, Hygiene, Unterbringung und Gesundheitsversorgung vor dem Hintergrund völkerrechtlicher und

humanitärer Standards. Humanitäre Nothilfe stellt sich dabei weltweit als zwischenmenschlicher Solidarakt angesichts einer vitalen Bedrohung von Mitmenschen dar und findet ihre ethische Begründung in allen Kulturen und Weltreligionen entweder in der gemeinschaftlichen Zugehörigkeit zur belebten Natur, zur Menschheit oder in der gemeinschaftlich angenommenen Gottesebenbildlichkeit aller Menschen, wie es die Lehre der drei Buchreligionen Judentum, Christentum und Islam vorgibt. Das Ausmaß des Respekts vor den Hilfeempfängern und die Professionalität der Hilfeleistung werden somit auch zu einer sittlichen Dimension und zu einem bedeutenden Indikator für die Qualität der Nothilfe. Humanitäre Hilfe versteht sich dabei als professionelle Dienstleistung im Ausland und sollte dabei immer die Interessen der Hilfeempfänger und die der Mittelgeber berücksichtigen. Die humanitär-ethischen und technischen Standards (Sphere-Project) sind bei jeder Sofort- oder Nothilfe einzuhalten und entsprechendes Projektmanagement und Monitoring ist verbindlich durchzuführen. Lokale Kräfte und von der jeweiligen Notlage Betroffene sind von Beginn an in alle Planungen einzubeziehen, um zweifelhafte Hilfsmaßnahmen und Mittelverschwendung zu vermeiden.

Frage II.5 (Indizien für „effektive“ humanitäre Hilfe) Die Erfahrung der ungenügend koordinierten internationalen Hilfe im afrikanischen Zwischenseengebiet nach dem Genozid in Ruanda führte zur Intensivierung der Bemühungen namhafter international tätiger Hilfsorganisationen um Zusammenarbeit und Qualität. Mit der Gründung des Sphere-Projekts wurde 1997 ein verbindlicher Rahmen normativer und technischer Standards für die internationale Nothilfe geschaffen. Zu den hier niedergelegten ethischen Fundamenten der Nothilfe zählen die völkerrechtlichen Grundsätze der Neutralität und Unparteilichkeit, die Verpflichtung zur Koordination aller Hilfsmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Kompetenzen der Betroffenen sowie hinsichtlich der Langzeitwirkungen auf die Lebensbedingungen und die künftigen Notfallressourcen der Hilfeempfänger. Technische Leitlinien der Daseins- und Gesundheitsfürsorge in Katastrophen werden daneben kontinuierlich von der Weltgesundheitsorganisation und den Vereinten Nationen online auf den Seiten „reliefweb“ und „health library for disasters“ veröffentlicht. In der Praxis der Nothilfe verfolgt das Konzept der angepassten Technologie („appropriate technology“) den Ansatz der Orientierung an den lokalen Standards und vermeidet technologische Abhängigkeit. Ein solches Vorgehen birgt aber die Gefahr in sich, dass Flüchtlinge in oder aus Mangelgebieten gesundheitlich unterversorgt bleiben, sodass jeweils eine vorsichtige Güter-

abwägung zwischen akutmedizinisch Machbarem und langfristig Leistbarem erforderlich wird. Bei jeder Planung und Durchführung der Hilfsmaßnahmen stellt die frühzeitige Einbeziehung kompetenter Betroffener nicht nur eine kostensenkende Nutzung lokal vorhandenen Ressourcen dar, sondern fördert unmittelbar die Gesundheit der Opfer durch Stärkung des Kohärenzgefühls im Sinne des Salutogenese-Konzeptes. Als koordinierende Behörde treten bei Naturkatastrophen die jeweils landesrechtlich zuständigen Verwaltungsorgane auf, bei bewaffneten Konflikten oder Zusammenbruch staatlicher Ordnungsstrukturen („failing state“) muss diese Aufgabe nach den Genfer Völkerrechtsabkommen jeweils von der besetzenden Kriegsmacht oder von den Behörden der Vereinten Nationen übernommen werden. Das Koordinationsbüro der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen hat mittlerweile eine Vielzahl von Standards des Berichtswesens und der daseinssichernden Aktivitäten vorgelegt, um sicherzustellen, dass im Bereich der humanitären Nothilfe ein hoher Standard evidenzbasierten Handelns auf professionellem Niveau erreicht und gesichert wird. Neben Handlungsprotokollen für den Notfall sind hier auch kritische epidemiologische Kennzahlen sowie ein standardisiertes Berichtswesen zur Qualitätssicherung vorgegeben.

III. Koordination

Frage III.1 (Zusammenarbeit mit dem Technischen Hilfswerk (THW)) Nationale Zivilbehörden wie beispielsweise das deutsche Technische Hilfswerk als Bundesbehörde der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr treten als technisch hervorragend ausgestattete ausführende Organe der jeweiligen Regierungen auf und sind letztlich ebenso weisungsgebundene Instrumente nationaler Außenpolitik wie militärische Sanitäts- oder Versorgungseinheiten. Im Falle der internationalen humanitären Hilfeleistung müssen sich nationale Behörden der Gefahrenabwehr daher natürlich wie alle übrigen Akteure zuerst den humanitären Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität und Unabhängigkeit verpflichtet fühlen. Im konkreten Einsatzgeschehen haben sich die Kolleginnen und Kollegen des THW immer als äußerst fachkompetente, verlässliche, kollegiale und humanitär eingestellte Akteure erwiesen.

Frage III.2 (Verzahnung lokaler und internationaler Akteure) Das weltweite Nothilfe-Programm der „Emergency Response Units“ der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (IFRC) ist beispielsweise in Ausrüstung und Personalausstattung von der Alarmierung an auf sofortige Zusammenarbeit mit

der jeweils betroffenen nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft ausgerichtet, um innerhalb weniger Wochen dauerhaft in deren Bestand übernommen zu werden. Falls eine Natur- oder Gewaltkatastrophe die Möglichkeiten der jeweils nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft übersteigt, kann sich diese hilfesuchend an das Büro der Föderation (IFRC) in Genf wenden, von wo aus dann der solidarische Einsatz innerhalb der weltweiten Rotkreuzbewegung koordiniert wird. Eine weitere Ebene der Alarmierung kann aber auch durch Anforderung seitens der jeweiligen nationalen Regierungsbehörden als zwischenstaatliches Hilfeersuchen betroffener Staaten erfolgen. Als anerkannte nationale Hilfsgesellschaften können die Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften von den jeweiligen nationalen Regierungen um Auslandshilfe gebeten und entsprechend ausgestattet werden. So hat beispielsweise das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland in der Vergangenheit zahlreiche Auslandseinsätze des Deutschen Roten Kreuzes finanziell unterstützt. Aufgrund der weltweiten Präsenz nationaler Rotkreuz- oder Rothalbmondorganisationen ist eine sofortige enge Zusammenarbeit mit lokalen Kräften ebenso sichergestellt wie die Übergabe der Einrichtungen an die örtliche Partnerorganisation zur langfristigen weiteren eigenverantwortlichen Verwendung. Emergency Response Units stellen sehr schnell weltweit mobilisierbare Einrichtungen der Gesundheits- und Daseinsvorsorge dar und werden aus einer multidisziplinären ehrenamtlichen Personalreserve mit hoher beruflicher Grundqualifikation und spezifischer Fortbildung ausgestattet. Das externe Personal für die Emergency Response Units begleitet im Einsatzfall das technische Gerät aus dem jeweiligen Standort in das Einsatzgebiet und übernimmt zunächst Aufbau und Betrieb der Einrichtung. Vom Ankunftszeitpunkt im Einsatzland an wird das externe Personal bereits durch einheimische Fachkräfte der nationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaft ergänzt und übernimmt zunehmend Aufgaben im Bereich der Koordination und Ausbildung lokalen Personals, bis die Emergency Response Unit schließlich gänzlich der jeweils nationalen Schwestergesellschaft übergeben werden kann und in deren Ausstattung auch zur Bewältigung künftiger Katastrophen übernommen wird. Durch die sofortige Einbindung lokalen Gesundheitspersonals am Einsatzort und durch enge Kontakte zu lokalen Behörden und Dienststellen der öffentlichen Gesundheitspflege auf den verschiedenen Verwaltungsebenen wird sichergestellt, dass die jeweils am Einsatzort geltenden Rechtsgrundlagen, Therapieschemata sowie Meldepflichten beachtet und angewendet werden. Ebenso dient die tägliche Krankenhausstatistik neben der eigenen Leistungsbeschreibung in erster Linie der Qualitätssicherung und der frühzeitigen Ermittlung epidemiologisch bedeutsamer Ereignisse im Sinne eines Frühwarnsystems und Ausbruchsmonitorings.

IV. Zivil-militärische Zusammenarbeit

Frage IV.1 (Instrumentalisierung der humanitären Hilfe) Zunächst muss immer eine sorgfältige Differenzierung zwischen völkerrechtlicher Legalität und transkultureller Sittlichkeit vorgenommen werden, um die zahlreichen Bruchstellen zwischen militärischen und zivilen Akteuren im Bereich der humanitären Nothilfe hinreichend erklären zu können. Für die betroffene Zivilbevölkerung und für die zivilen Hilfsorganisationen kommt es eben nicht nur auf das rechtmäßige Mandat anwesender Streitkräfte an, sondern genauso auf deren konkretes Verhalten sowie besonders auch auf ihre Wahrnehmung durch die örtliche Bevölkerung. Hier bedingt schon die überwiegende Herkunft internationaler Hilfsorganisationen aus reicheren westlichen Ländern in vielen Einsatzorten eine grundsätzliche öffentliche Skepsis, die natürlich durch jede Missachtung kultureller Werte wie beispielsweise einer fehlenden Kopfbedeckung von Frauen nur weitere Bestätigung erfährt. Zivilen Hilfsorganisationen wird oft vorgeworfen, inhaltlich fragwürdige Maßnahmen zu ergreifen, um durch verbesserte Medienpräsenz ein höheres Spendenaufkommen zu generieren (Linda Polman, 2010), was zweifellos ein unsittliches Gebaren darstellt. Aber auch ein militärischer Grundsatz wie: „winning hearts and minds“ durch punktuell willkürliche akutmedizinische Versorgung ohne Nachhaltigkeit stellt in diesem Zusammenhang genauso wie das Aushorchen prämedizierter chirurgischer Patienten der Gegenseite eine sittenwidrige Instrumentalisierung der Nothilfe dar und widerspricht damit in jeder Kultur den Prinzipien der Aufrichtigkeit, Ritterlichkeit und Menschlichkeit. Ein völkerrechtliches Mandat ist für die öffentliche Wahrnehmung dieser sittlichen Verfehlungen völlig unbedeutend. Für zivile Organisationen humanitärer Nothilfe ist es daher schon allein zur Bewahrung eigener rechtlicher und sittlicher Standpunkte und Prinzipien unmöglich, mit militärischen Einheiten zu kooperieren, die eine Partei im Konflikt darstellen oder unterstützen oder sich nicht den humanitären Grundsätzen unterwerfen. Alleine schon durch die räumliche Nähe, durch militärischen „Schutz“, durch Verwendung ähnlicher Fahrzeuge, Ausrüstung, Symbole oder Kleidung kann eine humanitäre Zivilorganisation ihre Neutralität verspielen, sich damit Gefährdungen aussetzen sowie bereitwillig ihren eigenen „humanitären Raum“ preisgeben. Andererseits ist eine Zusammenarbeit mit lokalen oder auch internationalen Militäreinheiten als Hilfsorganen innerhalb der rechtmäßigen örtlichen Verwaltung oder gemäß dem 4. Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten im Rahmen der Daseinssicherung oder der Bewältigung von Naturkatastrophen zunächst weniger problematisch, wirft aber dennoch immer die Frage der jeweiligen öffentlichen Wahrnehmung auf.

Frage IV.2 (Trennung zwischen humanitärer Hilfe und militärischen Maßnahmen)

Das humanitäre Völkerrecht erstrebt ein Mindestmaß an Humanität auch im Krieg und stellt juristisch ein für Situationen bewaffneter Konflikte geschaffenes Sonderrecht dar. Es kann damit zwar Kriege nicht verhindern, versucht jedoch mit seinen Regeln, das Leid der Kriegsoffer zu mildern. Das humanitäre Völkerrecht schützt Personen, die sich nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten beteiligen (Schutzrecht oder Genfer Recht) und beschränkt Art und Weise der Kriegsführung (Begrenzungsrecht oder Haager Recht). Besonders für das Rote Kreuz als Subjekt internationalen Rechts sind die völkerrechtlichen Vorschriften bindende Rechtsgrundlage. Für zivile Organisationen humanitärer Nothilfe ist es schon allein zur Bewahrung eigener rechtlicher und sittlicher Standpunkte und Prinzipien unmöglich, mit militärischen Einheiten zu kooperieren, die eine Partei im Konflikt darstellen oder unterstützen oder sich nicht deutlich den humanitären Grundsätzen unterwerfen. Gerade für das Rote Kreuz besitzt die Gewährleistung freien Zuganges zu betroffener Bevölkerung höchste Priorität, aber ein Eingreifen gegen den Willen eines souveränen Staates ist völkerrechtlich so gut wie ausgeschlossen. Zivile humanitäre Hilfsorganisationen müssen ohne jeden politischen oder militärischen Zwang tätig sein können, wenn sie unparteilich und unabhängig menschliches Leid lindern wollen. Jede Nähe zu einer militärischen Konfliktpartei gefährdet ihre Neutralität, schadet dem öffentlichen Vertrauensvorsprung und untergräbt damit die positive Gegenseitigkeitsvermutung. Jede Art von Zusammenarbeit mit militärischen Einheiten darf nur im engsten Rahmen des Völkerrechts stattfinden und muss jeweils die ultima ratio darstellen, die nach Ausschöpfen sämtlicher vorhandener ziviler Mittel verbleibt. Zivile humanitäre Hilfsorganisationen müssen ohne jeden politischen oder militärischen Zwang tätig sein können, wenn sie unparteilich und unabhängig menschliches Leid lindern wollen. In der Soforthilfe hat das humanitäre Prinzip der Unparteilichkeit Vorrang, es vereint in sich den Respekt vor der unbedingten Gleichheit aller Menschen, die darauf aufbauende Gleichbehandlung aller Menschen und die angemessene Hilfeleistung allein nach dem Maß der Not. Am Ort des Konfliktes oder der komplexen Katastrophe stellen Angehörige ausländischer Streitkräfte in dieser Sicht für humanitäre Organisationen zunächst also ganz einfach ein Bevölkerungssegment dar unter vielen anderen mit je eigenen Kompetenzen, Problemen und Zielen. Die Streitkräfte haben dabei im Gegensatz zur örtlichen rechtmäßigen Verwaltung keinen naturgegebenen Anspruch auf Informationen der Hilfsorganisationen zu ihren Einrichtungen und Planungen, ihrer Personalstärke und Arbeitsorganisation, auch wenn

dies unter Verweis auf Sicherheitsfragen oft verlangt wird. Auch können sie keine Informationen der Hilfsorganisationen über deren Erkenntnisse zur Situation der Gegenseite erwarten, so wie sie ja auch die Weitergabe eigener Strukturdaten mit allen Mitteln verhindern werden. Militärische Einheiten, seien sie national oder international, müssen sich in der Zusammenarbeit mit internationalen humanitären Organisationen immer bewusst sein, dass diese strikt zur Neutralität verpflichtet sind und dass es daher keine „Allianz der Expatriaten“ geben kann oder geben darf. Aus Sicht unparteiischer Nothilfeorganisationen auf Militäreinheiten an einem Schauplatz militärischer Gewalt bedeutet das Prinzip der Unparteilichkeit in letzter Konsequenz eigentlich nur, dass sie sich im Falle der Not natürlich auch um die Angehörigen eben dieser Streitkräfte gleichermaßen kümmern werden (Dunant, 1862). Darauf jedenfalls werden sich alle Militärangehörigen immer und überall verlassen können. (S. hierzu auch: Guidelines On The Use of Foreign Military and Civil Defence Assets In Disaster Relief - "Oslo Guidelines", Updated November 2006 sowie Guidelines On The Use of Military and Civil Defence Assets To Support United Nations Humanitarian Activities in Complex Emergencies; March 2003)

Sehr gerne stehe ich jederzeit
zur weiteren Erläuterung zur Verfügung.



Prof. Dr. Joachim Gardemann